

**Kostenfreiheit des Schulwegs
Fahrkostenbefreiung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01967 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16015

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrats vom 02.04.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024
Inhalt	Aktuelle Rechts- und Sachlage zur Kostenfreiheit des Schulwegs, Konsequenzen der von der Bürgerversammlung empfohlenen Maßnahme. Die Umsetzung der Empfehlung würde eine freiwillige Leistung darstellen und Mehrkosten von rd. 50 Mio. Euro je Schuljahr im städt. Haushalt verursachen. Eine Finanzierung dafür ist nicht gegeben.
Gesamtkosten/Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 wird nicht entsprochen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	- Schüler*innenbeförderung - Kostenfreiheit des Schulwegs
Ortsangabe	-/-

Kostenfreiheit des Schulwegs

Fahrkostenbefreiung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01967 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16015

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrats vom 02.04.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Empfehlung der Bürgerversammlung vom 18.04.2024

In der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe wurde am 18.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01967 beschlossen.

Die Empfehlung beinhaltet den Bürgerantrag Fahrkostenbefreiung für alle Schüler*innen zu gewähren, unabhängig davon, wie weit entfernt sie von ihrer Schule wohnen. Es wurde beantragt, dass sich die Landeshauptstadt München bei der zuständigen Behörde (Freistaat Bayern) für eine entsprechende Regelung einsetzt. Darüber hinaus soll bis zur Verwirklichung eine freiwillige Bezuschussung durch die Landeshauptstadt München erfolgen.

Wortlaut des Antrags:

„Ich beantrage die Schulwegbefreiung für alle Schülerinnen und Schüler, egal wie weit sie von der Schule wohnen. Bis dies über die zuständige Behörde verwirklicht ist, beantrage ich eine städtische Lösung – eine Bezuschussung der Stadt München, um eine Gleichbehandlung aller Schulpflichtigen herbeizuführen.“

Die sach- und formgerechte Vorbereitung der Beschlussvorlage bedeutet für die zuständige Abteilung einen erhöhten Aufwand und hat entsprechend Zeit beansprucht. Dies hat zur Überschreitung der 3-Monatsfrist geführt. Der Antragssteller wurde über diese Verzögerung informiert.

1.2 Rechtslage

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) regelt zusammen mit der Verordnung über die Schüler*innenbeförderung (SchBefV) einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Beförderung:

Ein Anspruch entsteht bei den Jahrgangsstufen 1–4 ab einer Mindestentfernung von 2.000 m und ab der Jahrgangsstufe 5 von 3.000 m in jeweils einfacher Richtung zum Besuch der im Sinne des Gesetzes nächstgelegenen Schule. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in wider-ruflicher Weise für die Dauer der Gefährlichkeit die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Schüler*innen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden unabhängig von der Entfernung und Jahrgangsstufe kostenlos befördert.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 SchKfrG ist die Umsetzung des Anspruchs auf Kostenfreiheit des Schulwegs nach Maßgabe der Gesetzesgrundlagen jeweils Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler*innen. Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträgerin für alle Schüler*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Aufgabenträger.

Die vorliegende Empfehlung hingegen geht über den rechtlichen Rahmen hinaus und wäre eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München.

1.3 Aktuelle Sachlage

1.3.1 Kostenfreiheit des Schulwegs

Mit Stand vom 16.12.2024 und auf Grundlage der Regelungen in SchKfrG und SchBefV gewährt die Landeshauptstadt München insgesamt 24.574 Schüler*innen die Kostenfreiheit des Schulwegs. Dabei werden die Vorgaben des Gesetzgebers befolgt und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auf alle Anträge gleichermaßen angewandt.

Mit Stand vom 31.12.2024 wurden für das Schuljahr 2024/2025

21.891 Schüler*innen das 365-Euro-Ticket des Münchner Verkehrsverbundes (MVV) ausgehändigt,

2.460 Schüler*innen werden mit Schulbussen im freigestellten Schüler*innenverkehr befördert und

223 Schüler*innen werden mit Taxis im freigestellten Schüler*innenverkehr befördert.

Die Kosten für die 365-Euro-Tickets lagen im Kalenderjahr 2024 bei rd. 8.137.000 Euro.

Die Kosten für die Beförderung mit Schulbussen im freigestellten Schüler*innenverkehr lagen im Kalenderjahr 2024 bei rd. 10.109.000 Euro.

Die Kosten für die Beförderung mit Taxis im freigestellten Schüler*innenverkehr lagen im Kalenderjahr 2024 bei rd. 2.430.000 Euro.

1.3.2 Familienbelastungsgrenze für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 11

Für Schüler*innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler*innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler*innen im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1 SchKfrG), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze von 320 Euro pro Schüler*in und Schuljahr oder von 490 Euro pro Familie und Schuljahr übersteigen.

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler*innen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet.

1.3.3 365-Euro-Ticket für Schüler*innen und Auszubildende ohne Anspruch auf Kostenfreiheit

Im August 2020 wurde im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schüler*innen und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket eingeführt.

Dieses Ticket führt für Schüler*innen, die keinen Anspruch auf Kostenfreiheit haben, zu einer finanziellen Erleichterung. Der Beförderungsaufwand im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beträgt für die Zone M im Ausbildungstarif I ab dem 1. Januar 2025 regulär monatlich 47,90 Euro und im Ausbildungstarif II (AT II) 51,30 Euro. Der Ausbildungstarif I (AT I) gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird. Der Ausbildungstarif II gilt für alle älteren Schüler*innen.

Mit dem Erwerb des 365-Euro-Tickets haben bereits alle übrigen Schüler*innen potenziell die Möglichkeit, die monatlichen Beförderungskosten um 17,48 Euro im Ausbildungstarif I (AT I) und um 20,88 Euro im Ausbildungstarif II (AT II) zu reduzieren.

Das 365-Euro-Ticket kann in 10 Raten zu je 36,50 Euro erworben werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt jedoch 12 Monate und berechtigt über die Zone M hinaus zu Fahrten im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes.

2. Finanzmittelbedarf für die empfohlene freiwillige Leistung

Der Freistaat Bayern gewährt zu den notwendigen Beförderungskosten pauschale Zuweisungen der gesetzlichen Schüler*innenbeförderung an die Aufgabenträger. Die Höhe der Zuweisungen nach den notwendigen Aufwendungen aus der Jahresrechnungsstatistik betrug im Jahr 2022 ca. 34 % der Gesamtkosten. Das entspricht einer Zuweisung von durchschnittlich 232 Euro pro Schüler*in mit einem gesetzlichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs im Jahr 2022.

Gemäß der Amtlichen Statistik aus dem Schuljahr 2023/2024 besuchen insgesamt 162.278 Schüler*innen eine öffentliche Schule in München.

Von den 162.278 Münchner Schüler*innen sind 24.574 (rd. 15 %) anspruchsberechtigt, bei 137.704 Schüler*innen liegen die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit nicht vor.

Ausgehend von 137.704 nicht anspruchsberechtigten Münchner Schüler*innen würden etwaige freiwillige Leistungen und damit zusätzliche Kosten für den städtischen Haushalt von über 50 Mio. Euro pro Schuljahr entstehen.

Dies ist angesichts der städt. Haushaltslage nicht finanzierbar. Zuweisungen des Freistaats Bayern können für freiwillige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt gleichermaßen für eine etwaige nur teilweise Bezuschussung, da diese ebenfalls Mehrkosten in Millionenhöhe für den städt. Haushalt auslösen würde.

Diese Kosten der freiwilligen Aufwendungen könnten sich noch erhöhen, da aufgrund fehlender Anbindung an den ÖPNV oder aufgrund einer langen Fahrdauer das 365-Euro-Ticket nicht zielführend ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Münchner Schüler*innen gewährleisten zu können, wird es in diesen Fällen notwendig sein, Schulbusse oder Taxis einzusetzen.

Die Höhe der möglichen Beförderungskosten für die Schulbusse und auch für die Taxis lassen sich nicht qualifiziert beziffern.

3. Fazit

Die Empfehlung der Bürgerversammlung, eine Fahrkostenbefreiung für alle Schüler*innen durch die Landeshauptstadt München zu gewähren, unabhängig davon, wie weit entfernt sie von ihrer Schule wohnen, stellt eine freiwillige Leistung dar und würde zu mehr als einer Versechsfachung der bisherigen Kosten bezogen auf die Ausgabe der 365-Euro-Tickets führen.

In Summe würden freiwillige Mehrkosten von über 50 Mio. Euro pro Schuljahr im städt. Haushalt verursacht. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist die Empfehlung nicht finanzierbar.

Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe wird nicht entsprochen.

Das Referat für Bildung und Sport wird aber weiterhin bei passender Gelegenheit bei den zuständigen staatlichen Stellen und Gremien darauf hinwirken, dass das SchKfrG und die SchBefV reformiert werden sollte.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Gleichstellungsstelle für Frauen (GSt) hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe hat von dieser Beschlussvorlage Kenntnis genommen und hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgendes beschlossen:

„Der BA 8 wünscht eine einkommensabhängige Förderung und dass es in Bayern auch ein Deutschlandticket für Schüler*innen geben soll“.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Bildungswesens liegen im Wesentlichen bei den Ländern. Im Freistaat Bayern regeln einheitlich das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) einen möglichen Anspruch. Im Wesentlichen bestimmen die Kriterien die Nächstgelegene der Schule sowie die gesetzliche Mindestentfernung einen möglichen Anspruch auf Bewilligung der Kostenfreiheit des Schulwegs. Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung findet die Höhe des Einkommens demgegenüber keinerlei Berücksichtigung.

Das Deutschlandticket ist seit Mai 2023 erhältlich und alle Bürger*innen ab dem 6. Lebensjahr sind zum Erwerb berechtigt. Seit Januar 2025 kostet das Deutschlandticket monatlich 58 Euro. Ein Deutschlandticket für Schüler*innen ist im Freistaat Bayern weiterhin nicht vorgesehen.

Für Schüler*innen in München steht als Alternative das verbundweit gültige Jahresticket zum Pauschalpreis, das 365-Euro-Ticket, zur Verfügung. Damit können Schüler*innen für jeweils 12 aufeinanderfolgende Monate im gesamten MVV-Verbundgebiet unbegrenzt nutzen.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01967 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung 20-26 / E 01967 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 ist damit nach Art. 18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Referat für Bildung und Sport RBS-GL-GV

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An D-HA II / BA, BA-Geschäftsstelle Süd

z. K.

Am